

1727/J

der Abgeordneten AUER
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Behinderung des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes
LGBI 1958/31 durch das Forstgesetz 1975, BGBI 440, in der geltenden Fassung.

Durch den Vollzug des Forstgesetzes 1975 wird in einem konkreten Anlaßfall der Vollzug des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes behindert. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung einer staatlichen Behörde, wonach die Gesamtrechts-situation berücksichtigt werden muß. Ein 1980 von der Gemeinde Gunskirchen ausgestellter Bescheid schränkt dem geltenden Kulturflächenschutzgesetz gemäß die Rechte eines Grundstückseigentümers, der eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Wald umwandelte, ein, indem er vorschreibt, einen Streifen von 15 Meter Breite alle 15 Jahre zu schlägern. Die Gemeinde setzte in ihrem Bescheid vom 4. 3. 1980 fest:

„b) Entlang dem Grundstück der Ehegatten Rudolf und
Gertraud Steiner, Gunskirchen, Fallsbach 7, Parzelle Nr.
1026, KG. Fallsbach, ist ein Grundstücksstreifen in der
Breite von 15 Metern alle 15 Jahre restlos zu schlägern.“

Diese Auflage ist laut des dort geltenden Kulturflächenschutzgesetzes rechtens, da eine zeitliche Einschränkung, beispielsweise auf zehn Jahre, nicht darin enthalten ist. Mit dem Forstgesetz 1975 wird eine Fläche mit entsprechendem Bewuchs jedoch nach § 4 bereits nach 10 Jahren zu Wald und unterliegt damit den Bestimmungen der Hiebreife und darf somit nicht ohne weiteres geschlägert werden. Derartige Fälle gibt es in Oberösterreich vielfach.

Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e

1 Laut einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.3. 1990 Zahl 89/10/0032) kann Wald nur entstehen, wenn ein Mindestmaß an Fläche gemäß § 1 Abs. 1 (1.000 m², Anmerkung) gegeben ist.

Kann ein Kulturschutzstreifen, dessen Zweck der Schutz landwirtschaftlich genutzer Flächen ist und der in der Regel eine Größe von 1.000 m² gemäß § 1 Abs. 1 des Forstgesetzes nicht erreicht, in diesem Zusammenhang gesehen Wald im Sinne des Forstgesetzes sein und demzufolge den Schutzbestimmungen der Hiebreife unterliegen?

Wie stellt sich in diesem Zusammenhang die Sachlage dar, wenn die 1.000 m²-Grenze überschritten wird?

2) Wurde beim Forstgesetz 1975 die Gesamtsituation, insbesondere die Schutzintention des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes in der Gesetzgebung gebührend berücksichtigt?

3) Welche Möglichkeit sieht Ihr Ministerium, den Schutzzweck des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes in diesem Fall zu erfüllen?

4) Der Anrainer hat aufgrund des rechtswirksam gewordenen Bescheides darauf vertraut, daß ein Streifen von 15 Metern spätestens nach Ablauf von 15 Jahren restlos zu schlägern ist, woraus sich zwangsläufig ergibt, daß er frühestens nach 15 Jahren feststellen konnte, daß dieser Bescheid im Widerspruch zum geltenden

Forstgesetz steht.

Kann in diesem Zusammenhang eine Verjährung für den Anrainer eingetreten sein?

Beilage wurde nicht gescannt !!!